

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 33/74

Beschluß

in dem Rechtsstreit

Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Heidelberg, Gaisbergstr. 7,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 1974 durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n und die Richter F r i e d r i c h und Dr. K r a s n e y beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1973 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt eine Neufeststellung nach § 627 RVO.
Durch Bescheid vom 28. Oktober 1968 hatte die Beklagte die Gewährung von Entschädigungsleistungen abgelehnt, weil die beim Kläger bestehende Herzerkrankung nicht mit der am 18. März 1950 als Maler im Betrieb der Gewerkschaft V - Chemische Werke - in C -R erlittenen Nitrose-Gasvergiftung im ursächlichen Zusammenhang stehe. Die im Juli 1970 unter Vorlage eines Gutachtens des Facharztes für innere Medizin Privatdozent Dr. B in M beantragte Neufeststellung lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 9. Juli 1971 ab. Es sei bereits entschieden, daß die beim Kläger bestehende Herz- und Lebererkrankung keine Folge des am 18. März 1950 erlittenen Unfall sei; das Leiden stelle auch keine Berufskrankheit dar, weil es durch Stoffe, mit denen der Kläger während seiner beruflichen Beschäftigung in Berührung gekommen sei, weder verursacht noch verschlimmert worden sei. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts -SG- Detmold vom 5. Oktober 1972 und des Landessozialgerichts -LSG- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1973).

Dagegen wendet sich der Kläger mit der - nicht zugelassenen - Revision. Er rügt als wesentliche Verfahrensmängel (§ 162 Abs. 2 Nr. 2 SGG), daß das LSG seinen in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag, gemäß § 109 SGG Prof. Dr. B als Obergutachter zu hören, abgelehnt habe und das Gutachten des Prof. Dr. O, auf das sich die Entscheidung des LSG stütze, falsch und wissenschaftlich nicht haltbar sei.

Diese Rügen sind nicht begründet.

Im Berufungsverfahren hat das LSG auf Antrag des Klägers nach § 109 SGG zur Frage, ob das Herz- und Leberleiden des Klägers auf den Arbeitsunfall vom 18. März 1950 zurückzuführen sei oder auf der beruflichen Tätigkeit bei der Gewerk-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-3-

-3-

schaft V - Chemische Werke - in O -R beruhe,
ein Gutachten des Prof. Dr. O in K vom 4. Oktober 1973 eingeholt. Der Sachverständige hat beide Fragen verneint. Zu Unrecht rügt die Revision, das LSG wäre zur Einholung eines weiteren Gutachtens nach § 109 SGG durch Prof. Dr. B schon deshalb verpflichtet gewesen, weil Prof. Dr. O dem Kläger in einem Schreiben vom 1. Oktober 1969 mitgeteilt habe, daß er sich nicht recht sachverständig fühle, eine Nachuntersuchung des Klägers durchzuführen. Diese Ausführungen hätten dem Berufungsgericht Anlaß geben müssen, dem Sachverständigen den Gutachtenauftrag zu entziehen.

Nach § 109 SGG ist es in das Belieben des Versicherten gestellt, welcher Arzt auf seinen Antrag als Sachverständiger gehört werden soll. Das Gericht ist nicht gehalten, einen Beteiligten auf eine vermeintliche oder tatsächliche Ungeeignetheit des benannten Arztes als Sachverständiger für den Beweisgegenstand hinzuweisen; es darf den Antrag des Versicherten aus diesem Grund auch nicht ablehnen (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Anm. 2 zu § 109 S. II/74-68-). Der Kläger hat das LSG auch erst nach Erstattung des Gutachtens vom 4. Oktober 1973 davon in Kenntnis gesetzt, daß ihm auf seine Anfrage Prof. Dr. O am 1. Oktober 1969 mitgeteilt habe, sich nicht recht sachverständig zu fühlen, weil er sich gegenwärtig nicht mit schädlichen Gasen beschäftige. Eine Entziehung des Gutachtenauftrags kam deshalb, auch wenn sie zulässig gewesen wäre, zu jenem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht. Nur der Kläger und nicht das LSG wußte, daß Prof. Dr. O sich nicht für sachverständig hielt. Es war die eigene Entscheidung des Klägers, die ihn von seinem Recht, gemäß § 109 SGG einen für das Gericht bindenden Beweisantrag zu stellen, Gebrauch machen und am 7. Juli 1973 in Kenntnis dieser Umstände die Anhörung des Prof. Dr. O beantragen ließ.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



-4-

Der Kläger mag das nachträglich als Fehlgriff ansehen. Dieser gibt ihm jedoch nicht den Anspruch auf die Anhörung eines weiteren Sachverständigen gemäß § 109 SGG zu demselben Beweisthema. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), von der abzuweichen der vorliegende Fall keinen Anlaß bietet, braucht ein zweiter Arzt zu derselben Beweisfrage nur dann gehört zu werden, wenn besondere Umstände das Verlangen des Versicherten rechtfertigen, andernfalls ist sein Recht "verbraucht" (SozR Nr. 14 und 18 zu § 109 SGG mit Nachweisen). Die besonderen Umstände können darin bestehen, daß sich nach Anhörung des zunächst benannten Arztes die Sach- und Rechtslage geändert hat, wenn z.B. neue Leiden aufgetreten sind oder eine neue Behandlung erfolgt ist. Solche Umstände liegen hier aber nicht vor. Der Kläger hat zwar gegen das Gutachten des Prof.

Dr. O Einwendungen erhoben, jedoch ist nichts vorgetragen worden, was einen zweiten Antrag nach § 109 SGG begründet erscheinen lassen könnte. Überdies ist das mit der mangelnden Sachkunde des Prof. Dr. O motivierte Begehren des Klägers dadurch ausgeräumt, daß dieser in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG seine Mitteilung vom 1. Oktober 1969 an den Kläger glaubhaft mit seiner Tätigkeit im pharmazeutischen Betrieb der Firma M & Co. in K und seine fehlende Zulassung als frei praktizierender Arzt erklärt hat.

Mit der Darstellung vermeintlicher Mängel in der wissenschaftlichen Beurteilung und den daraus von Prof. Dr. O gezogenen Schlußfolgerungen erfüllt das Revisionsvorbringen des Klägers nicht die Formerfordernisse des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG, wonach die Revisionsbegründung die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen muß, die den Mangel ergeben. Es ist nicht entscheidend, welchen Inhalt und welches Ergebnis das Gutachten des Prof. Dr. O hat, sondern in welcher Weise es durch das LSG als Beweismittel gewürdigt worden ist und ob das Berufungsgericht sich etwa hätte gedrängt fühlen müssen, von Amts wegen ein weiteres Gutachten einzuholen. Die Beweiswürdigung des LSG hat der



-5-

Kläger gerügt, indem er es lediglich als rechtsfehlerhaft bezeichnet, daß bei der Entscheidung des Gutachten eines Pharmakologen - damit ist wohl Prof. Dr. O gemeint - in derart schwerwiegender Weise berücksichtigt worden sei, obwohl der komplizierte medizinische Sachverhalt nur hätte von einem Mediziner beurteilt werden können, zumindest jedoch nur in Zusammenarbeit mit einem Mediziner. Die Revision legt nicht dar, in welchem Umfang das Gutachten des Prof. Dr. O überhaupt im angefochtenen Urteil verwertet worden ist. Aus den Entscheidungsgründen geht hervor, daß das LSG für jede seiner Feststellungen Prof. Dr. O nur neben anderen Gutachtern - Mediziner und Chemikern - erwähnt. Das LSG hat das Gutachten des Prof. Dr. O gerade nicht in "schwerwiegender" Weise berücksichtigt. Die Ausführungen der Revision zum Gutachten des Prof. Dr. O beziehen sich im wesentlichen auch auf Details, die in den Entscheidungsgründen keine Rolle spielen. Unter diesen Umständen kommt eine mögliche Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) durch das LSG nicht in Betracht. Ein solcher Verfahrensmangel liegt auch nicht darin begründet, daß sich das LSG über die vom Kläger im Berufungsverfahren vorgelegten Ausführungen des Dipl.-Chemikers M und über das Gutachten des Dr. E in wenig überzeugender Weise hinweggesetzt habe. Eine nicht erschöpfende oder unrichtige Beweiswürdigung betrifft nicht den Gang des Verfahrens, sondern den Inhalt der getroffenen Entscheidung; sie ist daher grundsätzlich auch kein Verfahrensmangel, sondern ein Mangel in der Urteilsfindung (BSG 2, 236, 237). Durch das Gutachten des Prof. Dr. Q brauchte sich das LSG auch nicht gedrängt zu fühlen, von Amts wegen ein weiteres Gutachten einzuholen, um seiner Sachaufklärungspflicht zu genügen (§ 103 SGG). Dem LSG lagen ausreichende andere gutachtliche Äußerungen vor, die es verwenden konnte und verwendet hat. Die Revision hat nicht in substantiierter Weise vorgetragen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-6-

daß auch diese anderen Beweismittel für die Aufklärung des Sachverhalts nicht ausgereicht haben und die tatsächlichen Feststellungen des LSG in verfahrensrechtlich nicht einwandfreier Weise zustande gekommen sind.

Im Grunde geht es dem Kläger darum, seinen von ihm selbst als Fehlgriff bezeichneten Antrag auf Anhörung des Prof.

Dr. O. [REDACTED] ungeschehen zu machen, um die Anhörung mehrerer weiterer Sachverständiger beantragen zu können, von deren Gutachten er sich einen für ihn erfolgreichen Ausgang des Verfahrens erhofft. Das erscheint zwar verständlich, reicht jedoch zusammen mit dem Revisionsvorbringen nicht aus, um die nicht zugelassene Revision statthaft zu machen.

Die Revision mußte deshalb nach § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)